

Gegenüberstellung Allgemeine Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Maestro Traveller Wertkarten in der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung mit der Fassung September 2019. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

I. Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) und gemäß § 19 E-Geldgesetz für wiederaufladbare PayLife Maestro Traveller Wertkarten (Fassung Juli 2016, Stand März 2019):	I. Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) und gemäß § 19 E-Geldgesetz für PayLife Maestro Traveller Wertkarten (Fassung Juli 2016, Stand März 2019):
	Diese Informationen sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.
Diese Informationen finden Sie in den in Folge abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Wertkarte (§§ II.5, II.9, II.10), die Entgelte und Wechselkurse (§§ II.10, II.13, II.14, II.19), die Rücktauschbedingungen (§§ II.10, II.17), die Anzeigepflichten (§§ II.11, II.12), Sperrung (§ II.12), Haftung des Karteninhabers (§ II.11), Änderungen und Kündigung des Kartenvertrages (§ II.15, II.17). Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:	Diese Informationen finden Sie in den in Folge abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Wertkarte (§§ II.5, II.9, II.10), die Entgelte und Wechselkurse (§§ II.10, II.13, II.14, II.19), die Rücktauschbedingungen (§§ II.10, II.17), die Anzeigepflichten (§§ II.11, II.12), Sperrung (§ II.12), Haftung des Karteninhabers (§ II.11), Änderungen und Kündigung des Kartenvertrages (§ II.15, II.17). Die Entgelte sind im Preisblatt für PayLife Prepaid Karten angeführt. Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:
[...]	[...]
Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift des Leistungsbeleges beim Händler, die Eingabe einer PIN, das Drücken der OK-Taste am Terminal etc.) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.	Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift am Leistungsbeleg beim Händler, die Eingabe einer PIN, das Drücken der OK-Taste am Terminal etc.) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.
[...]	[...]

Fassung September 2019

Allgemeine Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Maestro Traveller Wertkarten (Fassung Mai 2018, Stand März 2019):	Allgemeine Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Maestro Traveller Wertkarten (Fassung Mai 2018, Stand März 2019):
	Diese Bedingungen sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber (in Folge: Karteninhaber) einer wiederaufladbaren PayLife Maestro Traveller Premium Wertkarte (in Folge: Wertkarte) einerseits und easybank AG (kurz: Bank) andererseits.	Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber (in Folge: Karteninhaber oder KI) einer wiederaufladbaren PayLife Maestro Traveller Premium Wertkarte (in Folge: Wertkarte oder Karte) einerseits und easybank AG (kurz: Bank) andererseits.
[...]	[...]
1.2. [...] Die PIN darf ausschließlich dem Karteninhaber (§ 1.4) bekannt sein.	1.2. [...] Die PIN darf ausschließlich dem Karteninhaber (§ 1.4) bekannt sein.
[...]	[...]
1.4. Karteninhaber: Personen, die eine solche Wertkarte von der Bank erworben haben.	1.4. Karteninhaber: Personen, die eine solche Wertkarte von der Bank erworben haben hat.
[...]	[...]
§ 5 [...] Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken der Karte in die dafür vorgesehene Öffnung und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges). Die Bezahlung kann je nach Art des Grundgeschäftes und nach Art des Bezuges mit einem Höchstbetrag begrenzt sein. So sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit Höchstbeträgen gemäß § 19.10 beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Geldausgabeautomat unterschiedlich sein können.	§ 5 [...] Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken oder Durchziehen der Karte in die dafür vorgesehene Öffnung und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges). Die Bezahlung kann je nach Art des Grundgeschäftes und nach Art des Bezuges mit einem Höchstbetrag begrenzt sein. So sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit Höchstbeträgen gemäß § 19.10 beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Geldausgabeautomat unterschiedlich sein können. für KI bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit EUR 400,00 pro Kalenderwoche beschränkt. Die Möglichkeit zum Bargeldbezug kann jedoch in einzelnen Ländern und/oder an einzelnen Geldausgabeautomaten geringer sein.
[...]	[...]
7.3. Hinweis: Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom Karteninhaber die PIN eingegeben wird.	7.3. Hinweis: Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom Karteninhaber die PIN eingegeben wird.
[...]	[...]
9.2. Die Bank ist auch berechtigt, andere Abfragesysteme für die unter 9.1 genannten Informationen einzurichten. Solche Abfragesysteme werden entweder auf der unter § 9.1 erwähnten Internetadresse oder in sonst geeigneter Form dem Karteninhaber bekannt gegeben.	9.2. Die Bank ist auch berechtigt, andere Abfragesysteme für die unter 9.1 genannten Informationen einzurichten. Solche Abfragesysteme werden entweder auf der unter § 9.1 erwähnten Internetadresse oder in sonst geeigneter Form dem Karteninhaber bekannt gegeben.
9.3. Das Entgelt für das Abfragen der Informationen gemäß § 9.2 ist in § 19.3 geregelt.	9.3.2. Das Entgelt für das Abfragen der Informationen gemäß § 9.2 ist in § 19.4 ist im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelt.
9.4. Dem Karteninhaber wird empfohlen, nach jeder Transaktion seinen Guthabenstand zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht, und die so abgefragten Daten zu speichern.	9.4.3. Dem Karteninhaber wird empfohlen, nach jeder Transaktion seinen Guthabenstand zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen, entspricht, und die so abgefragten Daten zu speichern.
[...]	[...]
10.4. [...] Wird der Rücktausch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte oder nach mehr als einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte verlangt, hat der Karteninhaber für den Rücktausch ein Entgelt gemäß § 19.5 zu zahlen.	10.4. [...] Wird der Rücktausch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte oder nach mehr als einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte verlangt, hat der Karteninhaber für den Rücktausch ein Entgelt gemäß § 19.5 das mit ihm im vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Entgelt zu zahlen.
[...]	[...]
11.4. [...] Die Frist für den Karteninhaber zur Unterrichtung der Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift. [...]	11.4. [...] Die Frist für den Karteninhaber zur Unterrichtung der Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift, falls die Bank dem KI die Angaben gemäß dem 3. Hauptstück des ZaDiG (§§ 32 bis 54) mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. [...]
[...]	[...]
11.5.2. [...] Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom Karteninhaber nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. [...]	11.5.2. [...] Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom Karteninhaber nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. [...]

<p>[...]</p> <p>12.3. Die Bank informiert den Karteninhaber möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre schriftlich oder, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, per E-Mail über die Sperre und deren Gründe. [...]</p>	<p>[...]</p> <p>12.3. Die Bank informiert den Karteninhaber möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre schriftlich oder, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, per E-Mail über die Sperre und deren Gründe. [...]</p>
<p>[...]</p> <p>12.6. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom Karteninhaber nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die Bank zu senden.</p>	<p>[...]</p> <p>12.6. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom Karteninhaber nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die Bank zu senden. Hat der KI der Bank den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte gemeldet, sodass die Karte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Karte wieder, darf er die Karte nicht mehr verwenden; der KI muss die Karte entwerten und an die Bank senden.</p>
<p>§ 13 Entgelte:</p> <p>13.1. Der Karteninhaber verpflichtet sich, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen. Diese sind in § 19 geregelt.</p>	<p>§ 13 Entgelte:</p> <p>13.1. Der Karteninhaber verpflichtet sich, die vereinbarten Entgelte im vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelten Entgelte zu bezahlen. Diese sind in § 19 geregelt.</p>
<p>13.2. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen und POS-Transaktionen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe in §§ 19.2 bzw. 19.3 bestimmt ist. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung (§ 14) berechtigen die Bank, ein Manipulationsentgelt gemäß § 19.8 in Rechnung zu stellen.</p>	<p>13.2. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen und POS-Transaktionen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe in §§ 19.2 bzw. 19.3 bestimmt ist im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten bestimmt ist. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung (§ 14) berechtigen die Bank, ein Manipulationsentgelt gemäß § 19.8 ebenfalls im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregeltes Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen.</p>
<p>13.3. Für das Bereithalten eines nach Kartenablauf noch vorhandenen Guthabens, wird ein monatliches Entgelt verrechnet, dessen Höhe in § 19.12 bestimmt ist. Das Entgelt wird vom auf der Karte verfügbaren Guthaben abgezogen, bis das Guthaben aufgebraucht ist. [...]</p>	<p>13.3. Für das Bereithalten eines nach Kartenablauf noch vorhandenen Guthabens, wird ein monatliches Entgelt verrechnet, dessen Höhe in § 19.12 bestimmt ist im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten bestimmt ist. Das Entgelt wird vom auf der Karte verfügbaren Guthaben abgezogen, bis das Guthaben aufgebraucht ist. [...]</p>
<p>13.4. Entgelte werden zu Lasten des auf der Karte enthaltenen Guthabens verrechnet. [...]</p>	<p>13.4. Die im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten Entgelte werden zu Lasten des auf der Karte enthaltenen Guthabens verrechnet. [...]</p>
<p>§ 14 Fremdwährung: Die Verrechnung der mit der Wertkarte durchgeführten Transaktionen durch die Bank erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung berechtigen die Bank, ein Manipulationsentgelt gemäß § 19.7 in Rechnung zu stellen. [...]</p>	<p>§ 14 Fremdwährung: Die Verrechnung der mit der Wertkarte durchgeführten Transaktionen durch die Bank erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung berechtigen die Bank, ein Manipulationsentgelt gemäß § 19.7 das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. [...]</p>
<p>15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs werden dem Karteninhaber in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der Karteninhaber mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz über E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen der Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, wenn solche Änderungen aufgrund neuer Gesetze oder Rechtsprechung oder technischer Innovationen (z. B. neue Kartenprodukte, neue Kartenfunktionen) notwendig oder aus Gründen der Sicherheit des Betriebes eines Kreditkartenunternehmens geboten sind, und dadurch die Hauptleistungspflichten der Bank aus dem Kartenvertrag nicht mehr als geringfügig eingeschränkt werden. Darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Karteninhabers, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, 1011 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dasselbe Kündigungsrecht der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des Karteninhabers gegen die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen</p>	<p>15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs werden dem Karteninhaber in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der Karteninhaber mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz über E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen der Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, wenn solche Änderungen aufgrund neuer Gesetze oder Rechtsprechung oder technischer Innovationen (z. B. neue Kartenprodukte, neue Kartenfunktionen) notwendig oder aus Gründen der Sicherheit des Betriebes eines Kreditkartenunternehmens geboten sind, und dadurch die Hauptleistungspflichten der Bank aus dem Kartenvertrag nicht mehr als geringfügig eingeschränkt werden. Darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Karteninhabers, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, 1011 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dasselbe Kündigungsrecht der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des Karteninhabers gegen die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen</p> <p>15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem KI von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KIs gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail) erklärter Widerspruch des KIs bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kartenvertrag sowie die im Rahmen des Kartenvertrages vereinbarten Dienstleistungen vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichten und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.</p>
<p>15.2. Änderungen der Entgelte und Wechselkurse werden (soweit nicht ein Fall von § 15.4 vorliegt) dem Karteninhaber in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der Karteninhaber mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz mit E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt</p>	<p>15.2. Änderungen der Entgelte und Wechselkurse werden (soweit nicht ein Fall von § 15.4 vorliegt) dem Karteninhaber in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der Karteninhaber mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz mit E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt</p>

<p>gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, sofern die Erhöhung von Entgelten höchstens 10 % des zuletzt gültigen Entgelts beträgt. Die Reduzierung von Entgelten und Wechselkursen ist unbeschränkt möglich. Darüberhinausgehende Änderungen der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Karteninhabers, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, 1011 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dasselbe Kündigungsrecht der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des Karteninhabers gegen die Entgeltänderungen.</p>	<p>gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, sofern die Erhöhung von Entgelten höchstens 10 % des zuletzt gültigen Entgelts beträgt. Die Reduzierung von Entgelten und Wechselkursen ist unbeschränkt möglich. Darüberhinausgehende Änderungen der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Karteninhabers, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, 1011 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dasselbe Kündigungsrecht der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des Karteninhabers gegen die Entgeltänderungen. 15.2. Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach § 15.1 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. So eine Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse.</p>
<p>15.3. Die Bank verpflichtet sich, bei Übersendung der Änderungen schriftlich auf die Zwei-Monats-Frist, deren Beginn und auf die Auslegung des Verhaltens des Karteninhabers bzw. die Notwendigkeit ausdrücklicher Zustimmung hinzuweisen. Dabei ist dem Karteninhaber bekannt zu geben, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist unter den in § 15.1 bzw. 15.2 genannten Voraussetzungen zur Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen führt. Die Bank verpflichtet sich, den Karteninhaber darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, den Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen.</p>	<p>15.3. Die Bank verpflichtet sich, bei Übersendung der Änderungen schriftlich auf die Zwei-Monats-Frist, deren Beginn und auf die Auslegung des Verhaltens des Karteninhabers bzw. die Notwendigkeit ausdrücklicher Zustimmung hinzuweisen. Dabei ist dem Karteninhaber bekannt zu geben, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist unter den in § 15.1 bzw. 15.2 genannten Voraussetzungen zur Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen führt. Die Bank verpflichtet sich, den Karteninhaber darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, den Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen. 15.3. Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach § 15.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist, (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI fördert, (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist.</p>
<p>15.4. Abweichend von § 15.1 bis 15.3 ist die Bank berechtigt, Änderungen von Wechselkursen gemäß § 19.8 ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers anzuwenden, wenn sich der Referenzwechsellkurs gemäß § 19.8 ändert.</p>	<p>15.4. Abweichend von § 15.1 bis 15.3 ist die Bank berechtigt, Änderungen von Wechselkursen gemäß § 19.8 ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers anzuwenden, wenn sich der Referenzwechsellkurs gemäß § 19.8 ändert. 15.4. Auf dem in § 15.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreis-index 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Mai jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlaublichen VPI-Indexzahl gegenüber der für Oktober des letzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlaublichen VPI-Indexzahl. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für Oktober des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.</p>
<p>15.5. Über § 15.3 und § 15.4 hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die auch schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien oder per E-Mail an service@paylife.at erteilt werden kann. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Kartenvertrag aufrecht, die Bank ist jedoch berechtigt, diesen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht der Bank besteht auch für den Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des KI gegen eine von der Bank angebotene Änderung dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte.</p>	<p>15.5. Über § 15.3 und § 15.4 hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die auch schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien oder per E-Mail an service@paylife.at erteilt werden kann. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Kartenvertrag aufrecht, die Bank ist jedoch berechtigt, diesen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht der Bank besteht auch für den Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des KI gegen eine von der Bank angebotene Änderung dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte.</p>
<p>15.6. Dieser § 15 gilt nicht für die Änderung der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelt sind, ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechsellkurs ändert.</p>	<p>15.6. Dieser § 15 gilt nicht für die Änderung der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelt sind, ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechsellkurs ändert.</p>
<p>§ 16 Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers: [...] Die Bank behält sich bei durch Verschulden des Karteninhabers verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem § 16) die Ermittlung der Adresse des Karteninhabers vor (gegen Verrechnung einer Gebühr gemäß § 19.4 je Ermittlungsversuch). [...]</p>	<p>§ 16 Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers: [...] Die Bank behält sich bei durch Verschulden des Karteninhabers verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem § 16) die Ermittlung der Adresse des Karteninhabers vor (gegen Verrechnung einer Gebühr gemäß § 19.4 je Ermittlungsversuch des in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelten Entgelts). [...]</p>
<p>17.2. Austausch der Karte: Wünscht der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer einer Karte, aus welchem Grund auch immer, einen Austausch seiner Karte und/oder seiner PIN oder wird ein Austausch notwendig (z. B. wegen technischen Defekts, Sperre o. Ä.), wird die Bank ihm eine neue Karte und/oder eine neue PIN kostenfrei zustellen.</p>	<p>17.2. Austausch der Karte: Wünscht der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer einer Karte, aus welchem Grund auch immer, einen Austausch seiner Karte und/oder seiner PIN oder wird ein Austausch notwendig (z. B. wegen technischen Defekts, Sperre o. Ä.), wird die Bank ihm eine neue Karte und/oder eine neue PIN kostenfrei zustellen.</p>

<p>17.3. Beendigung: 17.3.1. Auflösung durch den Karteninhaber: Der Karteninhaber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende schriftlich zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank gemäß § 15.1 bekannt gegebenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kartenvertrag vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. [...]</p>	<p>17.3. 17.2. Beendigung: 17.3.1. 17.2.1. Auflösung durch den Karteninhaber: Der Karteninhaber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende schriftlich zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank gemäß § 15.1 bekannt gegebenen angebotenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte kann der Kartenvertrag vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. [...]</p>
<p>17.3.2. Auflösung durch die Bank: Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Karteninhaber gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere hinsichtlich jedes Vertrages betreffend wiederaufladbare Wertkarten, den ein Karteninhaber in Verletzung der Regel, dass jeder Karteninhaber über maximal drei gültige wiederaufladbare Wertkarten von der Bank gleichzeitig verfügen darf, abschließt, vor („überzähliger Kartenvertrag“). [...]</p>	<p>17.3.2. 17.2.2. Auflösung durch die Bank: Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Karteninhaber gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere hinsichtlich jedes Vertrages betreffend wiederaufladbare Wertkarten, den ein Karteninhaber in Verletzung der Regel, dass jeder Karteninhaber über maximal drei gültige wiederaufladbare Wertkarten von der Bank gleichzeitig verfügen darf, abschließt, vor („überzähliger Kartenvertrag“); wenn ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn ein KI die Regel, dass jeder KI über maximal drei gültige wiederaufladbare Wertkarten gleichzeitig verfügen darf, verletzt und zumindest einen weiteren Vertrag über eine wiederaufladbare Wertkarte abschließt („überzähliger Kartenvertrag“). [...]</p>
<p>17.3.3. [...]</p>	<p>17.3.3. 17.2.3. [...]</p>
<p>17.3.4. [...]</p>	<p>17.3.4. 17.2.4. [...]</p>
<p>17.4. [...] Verlangt er diese Auszahlung erst mehr als ein Jahr nach Vertragsabschluss, ist die Bank berechtigt, ein Entgelt für den Rücktausch gemäß § 19.6 zu verlangen und mit dem Guthaben zu verrechnen. Bis zum Rücktausch wird von der Bank ein Entgelt gemäß § 13.3 vom vorhandenen Guthaben in Abzug gebracht.</p>	<p>17.4. 17.3. [...] Verlangt er diese Auszahlung erst mehr als ein Jahr nach Vertragsabschluss, ist die Bank berechtigt, ein Entgelt für den Rücktausch gemäß § 19.6 das im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Entgelt für den Rücktausch zu verlangen und mit dem Guthaben zu verrechnen. Bis zum Rücktausch wird von der Bank ein Entgelt gemäß § 13.3 das im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Entgelt gemäß § 13.3 vom vorhandenen Guthaben in Abzug gebracht.</p>
<p>17.5. [...]</p>	<p>17.5. 17.4. [...]</p>
<p>§ 19 Entgelte, Betragsgrenzen: 19.1. Aufladen: 1 % des Ladebetrages 19.2. Pro Bargeldbehebung gemäß § 13.2 ein Transaktionsentgelt von EUR 3,00 19.3. Pro bargeldloser Bezahlung gemäß § 13.2 am POS-Terminal ein Transaktionsentgelt von EUR 0,50 19.4. Pro Abfrage des Guthabens oder der Transaktionsdaten: EUR 0,25 Internetabfragen gemäß § 9.1 (www.paylife.at) sind kostenlos. 19.5. Entgelt für Adressenermittlungen gemäß § 16: EUR 3,30 19.6. Für den Rücktausch von Guthaben: 5 % des rückgetauschten Betrages, mind. EUR 2,00 max. EUR 5,00 wenn der Karteninhaber 19.6.1. vor Ende der Vertragsdauer einen Rücktausch verlangt, 19.6.2. den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer (§ 17.1) beendet oder 19.6.3. den Rücktausch nach mehr als einem Jahr nach Ende des Vertragsverhältnisses (§ 17) verlangt. Die Kosten der Überweisung auf ein Konto außerhalb des SEPA Zahlungsverkehrsraumes hat zur Gänze der Karteninhaber zu tragen. 19.7. Kosten für den Versand (mit eingeschriebenem Brief): EUR 9,15 19.8. Manipulationsentgelt gemäß § 13.2: 1,5 % 19.9. Referenzzwechselfkurs gemäß § 14: Fremdwährungskurs von Mastercard, in Ermangelung eines solchen: Jener von OANDA Corporation 19.10. Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen. 19.11. Höchstgrenzen im Inland: Bargeldbehebung: EUR 400,00 pro Kalenderwoche (gilt nur für Karteninhaber bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 19.12. Bereithaltungsentgelt nach Ablauf der Karte gemäß § 13.3: monatlich EUR 2,00</p>	<p>§ 19 Entgelte, Betragsgrenzen: 19.1. Aufladen: 1 % des Ladebetrages 19.2. Pro Bargeldbehebung gemäß § 13.2 ein Transaktionsentgelt von EUR 3,00 19.3. Pro bargeldloser Bezahlung gemäß § 13.2 am POS-Terminal ein Transaktionsentgelt von EUR 0,50 19.4. Pro Abfrage des Guthabens oder der Transaktionsdaten: EUR 0,25 Internetabfragen gemäß § 9.1 (www.paylife.at) sind kostenlos. 19.5. Entgelt für Adressenermittlungen gemäß § 16: EUR 3,30 19.6. Für den Rücktausch von Guthaben: 5 % des rückgetauschten Betrages, mind. EUR 2,00 max. EUR 5,00 wenn der Karteninhaber 19.6.1. vor Ende der Vertragsdauer einen Rücktausch verlangt, 19.6.2. den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer (§ 17.1) beendet oder 19.6.3. den Rücktausch nach mehr als einem Jahr nach Ende des Vertragsverhältnisses (§ 17) verlangt. Die Kosten der Überweisung auf ein Konto außerhalb des SEPA Zahlungsverkehrsraumes hat zur Gänze der Karteninhaber zu tragen. 19.7. Kosten für den Versand (mit eingeschriebenem Brief): EUR 9,15 19.8. Manipulationsentgelt gemäß § 13.2: 1,5 % 19.9. Referenzzwechselfkurs gemäß § 14: Fremdwährungskurs von Mastercard, in Ermangelung eines solchen: Jener von OANDA Corporation 19.10. Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen. 19.11. Höchstgrenzen im Inland: Bargeldbehebung: EUR 400,00 pro Kalenderwoche (gilt nur für Karteninhaber bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 19.12. Bereithaltungsentgelt nach Ablauf der Karte gemäß § 13.3: monatlich EUR 2,00</p>
<p>§ 20 Warnhinweis:</p>	<p>§ 20 19 Warnhinweis:</p>
<p>20.1. [...]</p>	<p>20.1. 19.1. [...]</p>
<p>20.2. [...]</p>	<p>20.2. 19.2. [...]</p>
<p>20.3. [...]</p>	<p>20.3. 19.3. [...]</p>
<p>20.4. Die Höchstbeträge für Barauszahlungen können je nach Land und/oder Geldausgabeautomaten unterschiedlich hoch sein. Die Bank hat darauf keinen Einfluss und empfiehlt, sich insbesondere vor Auslandsreisen zu informieren.</p>	<p>20.4. Die Höchstbeträge für Barauszahlungen können je nach Land und/oder Geldausgabeautomaten unterschiedlich hoch sein. Die Bank hat darauf keinen Einfluss und empfiehlt, sich insbesondere vor Auslandsreisen zu informieren.</p>
<p>20.5. Die Bank kann die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Geldausgabeautomaten nicht zusichern.</p>	<p>20.5. Die Bank kann die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Geldausgabeautomaten nicht zusichern.</p>
<p>20.6. Bedient der Karteninhaber eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der Karteninhaber zu.</p>	<p>20.6. Bedient der Karteninhaber eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der Karteninhaber zu.</p>
	<p>Fassung September 2019</p>